



**ERSTER BÜRGERMEISTER**  
Bürgermeister für das Bauwesen

Der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 gemäß § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Mettingen-West, Brühl, Weil“**

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

1. Zur Behebung der städtebaulichen Missstände wird das in § 2 der Satzung abgegrenzte Gebiet als Sanierungsgebiet „Mettingen-West, Brühl, Weil“ förmlich festgelegt.
2. Ziel der Sanierung ist die Behebung der in den Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB der Planungsgruppe KPS und des Büros Stadtberatung Dr. Sven Fries festgestellten städtebaulichen Missstände hinsichtlich der Funktion und Entwicklungsfähigkeit des Gebiets. Die in der Begründung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets festgehaltenen Leitlinien in Verbindung mit den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB, gebietsbezogenes Integriertes Entwicklungskonzept, Planungsgruppe KPS und des Büros Stadtberatung Dr. Sven Fries (Stand Dezember 2016), insbesondere der dort genannten Ziele, werden angenommen.

### **§ 2**

#### **Abgrenzung des Sanierungsgebiets**

Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungs- und Stadtmessungsamtes vom 13.10.2016, der Bestandteil der Satzung ist. Das Sanierungsgebiet hat eine Fläche von ca. 43,4 ha.

### **§ 3**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) als vereinfachtes Sanierungsverfahren durchgeführt.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

#### § 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von zwölf Jahren ab Rechtskraft des Sanierungsgebietes abgeschlossen sein. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss des Gemeinderates gem. § 142 Abs. 3 BauGB verlängert werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt!

Esslingen am Neckar, den 13.12.16



Wilfried Wallbrecht